

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
Kreisfreien Städte
Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

38-40-00 li-bo

24. 6. 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 23. 6. 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt (Ernährungsnotfallvorsorgezuständigkeitsgesetz – ENVZG LSA) beschlossen. Der Entwurf einschließlich Begründung ist beigelegt.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme eingeräumten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** mitzuteilen bis zum

8. Juli 2020.

Nach erster Durchsicht ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

- Der rechtliche Rahmen für die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge wurde mit dem Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und Vorsorgegesetz) vom 4. 4. 2017 (BGBl. I S. 772) neu geregelt. Maßnahmen der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge wurden dabei in einheitlichen Regelungen für militärische und nicht-militärische Krisenfälle zusammengefasst. Die bisherigen Regelungen, durch die bis zur kommunalen Ebene eine konkrete Zuständigkeit und Aufgabenverteilung festgelegt war, verloren ihre Grundlage.

Gegenstand des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes ist deshalb die Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt.

- In diesem Zusammenhang sollen die zuständigen Behörden zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungsnotfallvorsorge) und im Falle einer Versorgungskrise (Ernährungssicherstellung) die notwendigen Maßnahmen treffen (§ 1).
- Die Aufgaben der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Verwaltungsbehörden übertragen werden. Sie haben die erforderlichen organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen zur Ausführung des Gesetzes und der hierzu erlassenden Rechtsverordnungen zu treffen (§ 2).
- Die den unteren Verwaltungsbehörden im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus § 4 des Gesetzentwurfes und sind unterteilt in Aufgaben zur Vorsorge für eine Versorgungskrise und in Aufgaben im Rahmen einer Versorgungskrise. Hierzu gehören insbesondere die Ausführung von Rechtsverordnungen, das Anfordern von Daten, das Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes der Bevölkerung und die Information der Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen sowie die Einleitung von Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der Grundversorgung, die Anforderung von unterstützenden Leistungen, die Übermittlung der für die Grundversorgung erforderlichen Daten sowie die ggf. erforderliche Zustellung von Verwaltungsakten. Darüber hinaus soll den Verwaltungsbehörden die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Gesetz und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen übertragen werden.
- Bei den nach dem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um solche des übertragenen Wirkungskreises. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Kosten weiterhin entsprechend den bisher zugewiesenen Aufgaben der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches durch das Land abgegolten sind (§ 7).
- Die kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes sollen nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft werden (§ 8).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage